



GEMEINDE NIEDERGLATT

*Verordnung über
die Abfallbewirtschaftung*

vom 7. Dezember 1990

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zuständigkeit

Die Abfallbewirtschaftung untersteht der Gesundheitsbehörde. Sie erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung über die Abfallbewirtschaftung ist für das ganze Gemeindegebiet und für jedermann verbindlich. Die Gesundheits-behörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (z.B. Liegenschaften in abgelegenen Gebieten) Sonderregelungen anordnen oder auf Gesuch hin bewilligen.

Art. 3 Grundsätze

Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu entsorgen. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile (Sonderabfälle). Organische Abfälle sind zentral oder dezentral zu kompostieren.

Art. 4 Ablagerungen

Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten. Ausnahmen richten sich nach den kantonalen Vorschriften. Ebenso ist das Ablagern und Entsorgen von Abfall im Sinne dieser Verordnung aus anderen Gemeinden auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Niederglatt verboten.

Art. 5 Information und Beratung

Die Gesundheitsbehörde informiert mit dem jährlichen Abfallkalender über die Organisation der Abfallbewirtschaftung und führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

II. HAUSKEHRICHT, SPERRGUT, KOMPOSTIERBARER ABFALL SEPARATSAMMLUNGEN

Art. 6 Hauskehricht

Die im Haushalt entstehenden Abfälle, mit Ausnahme der separat gesammelten sowie der kompostierbaren Abfälle, sind der Hauskehrichtsbefuhr mitzugeben. Abfall aus Gewerbe und Industrie, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.

Art. 7 Sperrgut

Sperrgut ist Abfall, der sich nicht in die zulässigen Behältnisse verpacken lässt, wie z.B. Möbelstücke, Teppiche, Ski, Matratzen, grössere Bündel etc. Sperrgutabfälle dürfen die Ausmasse von 200 x 80 x 80 cm nicht überschreiten und höchstens 30 kg schwer sein. Grössere, respektive schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt.

Art. 8 Kompostierbarer Abfall

Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft sind dezentral zu kompostieren (Haus- oder Quartierkompost). Wo dies nicht möglich ist, sind solche Abfälle zur zentralen Kompostierung der Grüngutabfuhr mitzugeben.

Art. 9 Separatsammlungen

Für die Beseitigung von Abfällen, die weder kompostiert noch ordentlich abgeführt werden können (Art. 6, 7, 8), bezeichnet die Gesundheitsbehörde geeignete Sammelstellen oder organisiert spezielle Sammlungen.

Art. 10 Sonderabfälle

Als Sonderabfälle gelten folgende Stoffe:

Fotochemikalien
Medikamente
Chemikalien

Verdünner / Lösungsmittel

Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
Gifte aller Art
Laugen, Säuren
Farben, Lacke

Quecksilberabfälle (Thermometer)
Batterien - Speiseöl, Motorenöl

Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
alle weiteren unbekanntem Stoffe

Derartige Abfälle dürfen nicht dem Hauskehricht beigegeben werden. Sie sind den Verkaufsstellen zurückzugeben. Für Kleinmengen von Sonderabfall aus Haushaltungen führt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) Sammelaktionen durch. Grosse Mengen, speziell gewerbliche und industrielle Sonderabfälle, sind über private Unternehmen zu entsorgen, die über die nötigen Bewilligungen verfügen.

Art. 11 Gewerbe-, Industrie- und Baustellenabfälle

Für Gewerbe-, Industrie- und Baustellenabfälle gilt die Pflicht zur getrennten Sammlung. Der Abfallverursacher oder der Abfallinhaber ist verpflichtet, die Abfälle über geeignete Wege der Wiederverwertung beziehungsweise der Entsorgung zuzuführen.

III. ABFALLBEHAELTNISSE

Art. 12 Hauskehricht

Der Hauskehricht ist in bewilligten Kehrichtsäcken oder Kehrichtcontainern bereitzustellen.

Bei Mehrfamilienhäuser mit vier und mehr Wohnungen, Geschäftshäusern, Läden, Gewerbebetrieben, Restaurants etc. muss der Kehricht in den bewilligten Containern bereitgestellt werden.

Die Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel noch einwandfrei geschlossen werden kann.

Art. 13 Kompostierbare Abfälle

Kompostierbare Abfälle dürfen nur in den von der Gemeinde bewilligten Behältern und Spezialcontainern für den Abtransport bereitgestellt werden.

Art. 14 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz

Die Behältnisse und Container sind sauber und in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Behältnisse und Container, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Art. 15 Bereitstellungsart

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Hegen und Hauszufahrten nicht behindert wird. Container dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen bereitgestellt werden.

Anwohner an Hegen, kurzen Verbindungs- und Stichstrassen, welche vom Kehrichtwagen nicht befahren werden, ebenso Bewohner von abgelegenen Liegenschaften, haben die Kehricht- und Grüngutgefässe an der nächstgelegenen Fahrroute bereitzustellen.

Art. 16 Bereitstellungszeit

Abfallsäcke, Kehrichtcontainer, Grüngutbehälter, Grüngutcontainer und Sperrgut dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Bereitstellungsgefässe und von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind am gleichen Tag wieder zu entfernen.

IV. GEBUEHREN

Art. 17 Berechnungsgrundsatz

Zur Deckung des aus der Abfallbewirtschaftung entstehenden gesamten Aufwandes sind kostendeckende Gebühren zu erheben.

Art. 18 Gebührenfestlegung / Gebührenerhebung

Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in einem speziellen Gebührenreglement durch die Gesundheitsbehörde.

Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Ueberschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen. lieber die Art der Gebührenerhebung entscheidet die Gesundheitsbehörde.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 19 Reklamationen

Beanstandungen, welche das Abfuhrwesen betreffen, sind schriftlich an die Gesundheitsbehörde zu richten.

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

Die Gesundheitsbehörde ist befugt, ergänzende Ausführungs-bestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

VI. STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die Ausführungsbestimmungen der Gesundheitsbehörde werden mit Verwarnung oder Busse geahndet. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes sowie des Kantons.

Art. 22 Rekursrecht ,

Gegen Verfügungen der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen schriftlich an den Bezirksrat Dielsdorf rekurriert werden. Gegen Straf Verfügungen steht der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

VII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Verordnung über die Kehrlichtbeseitigung in der Gemeinde Niederglatt vom 29.11.68 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 1990 beschlossen.
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: H. Huber

Der Schreiber: H.-J. Hintermann

von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich genehmigt mit Verfügung Nr. 354 vom 18. Februar 1991.